

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache
gegen

- 1.) den Maschinenschlosser Ernst S c h [REDACTED] aus H [REDACTED]
[REDACTED], dort geboren am [REDACTED],
- 2.) die Näherin Ingrid P [REDACTED] aus H [REDACTED], R [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in W [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 90aStGB u.a

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 8. Dezember 1954. an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Dr. Baldus
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamer der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Dortmund vom 20. Mai 1954

1. im Schuldspruch dahin geändert, dass
 - a) der Angeklagte Sch [REDACTED] nicht als Vorsteher, sondern
als Mitglied einer Geheimverbindung verurteilt wird,
 - b) die Angeklagte P [REDACTED] nur der Beihilfe zu einem
Vergehen nach § 128 StGB schuldig ist.
2. im Strafausspruch hinsichtlich beider Angeklagten mit
den Feststellungen hierzu aufgehoben.

Die weitergehenden Revisionen werden verworfen.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechts-
mittel. an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die Strafkammer hat den Angeklagten Sch[REDACTED] als Rädelsführer und Vorsteher der FDJ nach §§ 90 a, 128 und 129 (73) StGB unter der Annahme, er habe in der in § 94 StGB umschriebenen verfassungsverräterischen Absicht gehandelt, zu neun Monaten Gefängnis und die Angeklagte Papenhoff wegen "Beihilfe zu einem Vergehen nach § 90 a StGB in Tateinheit mit Beihilfe zu einem Vergehen nach § 128 StGB" zu sechs Wochen Gefängnis unter bedingter Strafaussetzung verurteilt.

1.) Der Angeklagte Schäfer macht mit seiner Revision Verletzungen des sachlichen Rechts geltend. Sein Rechtsmittel ist nur zum Teil begründet.

a) Was die Strafkammer auf Grund ihrer Feststellungen über die FDJ als eine verfassungsfeindliche Vereinigung im Sinne des § 90 a, als eine Verbindung im Sinne des § 128 und als eine Vereinigung im Sinne des § 129 StGB ausführt, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Angriffe der Revision sind insoweit offensichtlich unbegründet.

b) Ob, wie die Strafkammer meint und die Revision bestreitet, "jeder aktive Funktionär" einer Vereinigung nach § 90 a Rädelsführer im Sinne dieser Bestimmung ist, kann unerörtert bleiben; ebenso, ob jeder Kassier der FDJ, und sei er auch in untergeordneter Stellung tätig, Rädelsführer ist. Denn im vorliegenden Fall begegnet die Annahme der Strafkammer, der Angeklagte sei Rädelsführer gewesen, keinen rechtlichen Bedenken. Er war nämlich Kassier eines

- 3 -

FDJ-Kreises und hatte als solcher unmittelbar mit dem übergeordneten Landesverband abzurechnen. Ohne Rechtsverstoß durfte die Strafkammer eine solche Tätigkeit als bedeutende, verantwortungsvolle und geeignete Förderung der verfassungsfeindlichen Ziele der FDJ werten.

c) Dagegen tragen die Feststellungen der Strafkammer nicht die Verurteilung des Angeklagten als eines Vorstehers einer Verbindung nach § 128 StGB. Dass er Rädelführer der FDJ war, rechtfertigt nicht ohne weiteres die Annahme, er sei auch Vorsteher der FDJ im Sinne des § 128 gewesen. Vorsteher in diesem Sinne ist nur, wer innerhalb der Verbindung entweder selbst mit wesentlichen Weisungsbefugnissen ausgestattet ist, oder wer massgeblichen Einfluss auf das Zustandekommen von Weisungen übergeordneter an untergeordnete Stellen innerhalb der Verbindung ausübt. Diesen Voraussetzungen genügt die Tätigkeit des Angeklagten als eines, wenn auch auf Kreisebene, so doch in nur untergeordneter Stellung wirkenden Kreisassessors nicht. Der Senat hat demgemäß, da insoweit die Möglichkeit anderer als der bisherigen Feststellungen nicht ersichtlich ist, den Schuldspruch geändert. Die fehlerhafte Verurteilung des Angeklagten als eines Vorstehers statt eines blossen Mitglieds aus § 128 kann das Strafmaß zu seinen Ungunsten beeinflusst haben. Deshalb musste der Strafausspruch aufgehoben werden.

2.) Die Verurteilung der Angeklagten Papenhoff, die in ihrer Revision ebenfalls die Sachbeschwerde erhebt, ist insoweit fehlerfrei, als die Angeklagte wegen Beihilfe zu einem Vergehen nach § 128 schuldig gesprochen worden ist.



Dagegen kann ihre gleichzeitige Verurteilung wegen Beihilfe zu einem Vergehen nach § 90 a nicht bestehen bleiben. Denn, wie der Senat bereits in BGHSt 6, 62 entschieden und näher ausgeführt hat, ist die Beihilfe zu einem Vergehen nach § 90 a nicht strafbar. Demgemäss hat der Senat den Schuldspruch berichtigt. Über das Strafmass, das infolge des teilweise fehlerhaften Schuldspruchs zum Nachteil der Angeklagten beeinflusst sein kann, wird die Strafkammer neu zu befinden haben.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Baldus

Heimann-Trosien

Weber